

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR INFORMATIONSPFLICHT

Die gesetzlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zielen im Wesentlichen auf den Schutz der Privatperson ab, gelten aber in bestimmtem Umfang auch für Firmen bzw. Gewerbetreibende. Dies gilt insbesondere für das große Marktsegment der Kleingewerbetreibenden, Freiberufler, Handwerker etc., bei denen Firmeninformationen einen direkten Bezug zur Person des Inhabers aufweisen und in diesem Fall als personenbezogenes Merkmal gelten.

beDirect empfiehlt daher auch beim Einsatz von B2B-Anschriften grundsätzlich den vorgeschriebenen, im Folgenden zusammengefassten Informationspflichten zu genügen.

Hinweis und Umgang mit Werbewiderspruch

Das BDSG verpflichtet Werbetreibende, die Adressaten darauf hinzuweisen, dass diese der Verwendung Ihrer Adresse für Werbezwecke widersprechen können. Dies kann z. B. mit folgender Formulierung geschehen:

„Wenn Sie künftig keine Angebote mehr von uns erhalten möchten, können Sie bei uns der Verwendung Ihrer Adresse für Werbezwecke widersprechen. Teilen Sie uns dies bitte schriftlich unter Beifügung des Werbemittels mit Ihrer Adresse mit.“ Der Hinweis sollte an prägnanter Stelle des Mailings platziert werden, z. B. auf der Rückseite des Kuverts, auf einer Innenumschlagseite des Kataloges, auf Bestellformularen o. ä.

Bitte leiten Sie eingehende Werbewidersprüche umgehend an diese Adresse weiter:

beDirect GmbH & Co. KG

Susanne Schulz

Hellersbergstraße 11

41460 Neuss

Telefon 0 21 31 - 109 792

E-Mail: datenschutz@bedirect.de

Wir werden dann eine entsprechende Sperrung in unseren Datenbanken veranlassen und den Kunden entsprechend informieren.

Auskunftspflicht über die Herkunft einer Adresse

Als Werbung Treibender sind Sie verpflichtet, auf Nachfrage Auskunft über die Herkunft der von Ihnen beworbenen Anschrift zu erteilen. Oft erfolgt diese gleichzeitig mit einem Werbewiderspruch des Betroffenen.

Bitte leiten Sie derartige Anfragen an uns weiter (Kontaktadresse wie oben). Wir werden die Betroffenen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen informieren und alles Notwendige veranlassen.

Robinson-Liste

Für die generelle Sperrung eines Adressaten für Werbezwecke ist die Eintragung in die Robinson-Liste des DDV empfehlenswert.

Sämtliche Mitglieder des DDV gleichen Ihre Bestände regelmäßig gegen diesen Bestand ab und sperren Adressaten, die generell keine Werbung erhalten wollen.

beDirect

Die Sperrung sollte direkt durch den Empfänger beim DDV erfolgen:

DDV Deutscher Direktmarketing Verband

Stichwort Robinsonliste

Postfach 14 01

71243 Ditzingen

Die Eintragung in die Robinson-Liste gilt für jeweils 5 Jahre und muss dann erneuert werden.

Weitere Informationen zu diesen Themen finden Sie auch auf der Website des Deutschen Direktmarketing Verbandes unter www.ddv.de.

Opt-in bei Telefonnummern

Die von uns gelieferten Telefonnummern werden aus öffentlich zugänglichen Quellen erhoben. Sie besitzen daher keine Einverständniserklärung des Betroffenen zur telefonischen Kontaktaufnahme.

Gemäß UWG muss bei Anrufen an Gewerbetreibende ein zumindest vermutetes Einverständnis für einen Anruf vorliegen. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist jeweils das Werbung treibende Unternehmen verantwortlich.

Verpflichtungserklärung zur Verarbeitung Ihrer Daten

Als Mitglied des DDV verpflichtet sich bedirect mit der DDV-Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Daten- und Kundenschutzbestimmungen. Die Verpflichtungserklärung ist als bindendes Original beim DDV hinterlegt.